

Hinweise für Erhebungsbeauftragte des Landes Brandenburg

1. Aufwandsentschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Entschädigung. Diese wird auf folgender Basis berechnet:



- nach Anzahl der durch den Erhebungsbeauftragten durchgeführten Interviews,
- nach Anzahl der von den Auskunftspflichtigen selbst ausgefüllten Fragebogen,
- nach Anzahl der nicht angetroffenen Personen,
- nach Anzahl der Verweigerungspersonen
- nach Anzahl der durchgeführten Begehungen.

Ehrenamtlich Beschäftigten wird keine Entschädigung für Verdienstausschluss, Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt.

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung werden folgende Sätze zugrunde gelegt:

- Für ersatzweise Befragungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensG 2011) - Für Befragungen der Einrichtungsleitungen in sensiblen Sonderbereichen (§ 8 Abs 5 ZensG 2011) - Für Befragungen zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011) pro Anschrift:	15,00 €
- Für Befragungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe (§ 7 ZensG 2011) - Für Befragungen in nicht-sensiblen Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011) - Für Befragungen im Rahmen der Mehrfachfallprüfung (§ 15 ZensG 2011) pro zu befragender Person: für erfolgreich durchgeführte Interviews/ für erfolglos gebliebene Interviews	7,50 € 2,50 €

Nach Maßgabe des § 3 Nr.12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sind diese Entschädigungszahlungen steuerfrei, d.h.

Sie können als ehrenamtlich Tätiger – alternativ zum Nachweis des tatsächlichen Aufwandes - $\frac{1}{3}$ der gewährten Entschädigung, mindestens 175 Euro monatlich (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Lohnsteuerrichtlinien) steuerfrei erhalten. Wird der Mindestbetrag von 175 Euro in einem Monat nicht ausgeschöpft, so kann er auf andere Monate, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, übertragen werden.

Da Sie nicht als Arbeitnehmer tätig werden, wird keine Lohnsteuer einbehalten. Sie müssen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung eigenverantwortlich Ihre gesamten erhaltenen Entschädigungszahlungen angeben. Hierfür wird Ihnen durch die zuständige Erhebungsstelle des Zensus 2011 eine „Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ für den gesamten Vorjahreszeitraum Ihrer Bestellung/Tätigkeit ausgestellt.

Diese Jahresbescheinigung enthält Folgendes:

- **Summe** aller innerhalb eines Jahres ausgezahlten monatlichen Aufwandsentschädigungen
- **und die Anzahl der Monate der Beschäftigung**

Anhand dieser Anzahl können Sie erkennen, welcher Betrag mindestens steuerfrei bleiben wird (175 Euro x Anzahl der Monate). Die tatsächliche, für jeden Einzelnen durchaus unterschiedliche Steuerlast kann erst im Rahmen einer individuellen Einkommensteuererklärung ermittelt werden. Insbesondere ist sie auch davon abhängig, ob Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner veranlagt werden, ob Sie anderweitig zu versteuernde Einnahmen haben oder mit Ihren Einkünften unterhalb der steuerlichen Freibeträge bleiben.

Das Finanzamt hat zwar das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die als Aufwandsentschädigung gezahlten Beträge tatsächlich zur Bestreitung eines abziehbaren Aufwandes erforderlich sind. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige alle seine dienstlichen Aufwendungen bis ins Detail nachweist.

Steuerrechtliche Fragen im Einzelnen klären Sie deshalb bitte direkt mit Ihrem zuständigen Finanzamt.

2. Reisekosten

Sämtliche Reisekosten sind in den unter Punkt 1 genannten Aufwandsentschädigungen bereits enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

3. Auslagen

Sämtliche Auslagen sind in den unter Punkt 1 genannten Aufwandsentschädigungen bereits enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

4. Fälligkeit von Zahlungen

Die Aufwandsentschädigung wird erst nach Überprüfung des abgelieferten Erhebungsmaterials berechnet und gezahlt.

Für unvollständige ausgefüllte Erhebungsbögen wird die Aufwandsentschädigung für ein nicht erfolgreiches Interview gezahlt, es sei denn, die fehlenden Angaben werden durch Sie als Erhebungsbeauftragter im Nachgang noch geliefert.

5. Arbeitsmittel

Sämtliche dem/der Erhebungsbeauftragten überlassenen, im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit stehenden Arbeitsmittel (z. B. Fragebögen, Ausweis für Erhebungsbeauftragte, Terminlisten, Erhebungslisten, etc.) bleiben Eigentum des Projektes Zensus 2011. Sämtliche in Ihren Händen befindlichen Unterlagen sind nach Beendigung ihrer Tätigkeit an die zuständige Erhebungsstelle zurückzugeben.

6. Sozialversicherungspflicht

Als ehrenamtlich bestellte/r Erhebungsbeauftragte/r stehen Sie in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis eigener Art. Mit Ihnen wurde kein Arbeitsverhältnis begründet. Es handelt sich sowohl steuerrechtlich als auch sozialversicherungsrechtlich um eine selbständige Tätigkeit. Eine Sozialversicherungspflicht besteht somit nicht.

7. Unfallversicherung

Ehrenamtlich bestellte Erhebungsbeauftragte, die für den Zensus 2011 tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, stehen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 10a Sozialgesetzbuch VII unter Unfallversicherungsschutz. Im Schadensfall ist der Unfall mittels Unfallanzeige durch Ihre zuständige Erhebungsstelle der Unfallkasse Brandenburg bekanntzugeben.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.ukbb.de/de/versicherte/ehrenamt.html>

Schreiben der Unfallkasse BB zum Versicherungsschutz ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter.

(Stand: 08.12.2010 liegt in den Erhebungsstellen vor)

8. Haftpflichtversicherung

Artikel 34 GG sowie § 839 BGB können grundsätzlich für die Haftungsübernahme durch den Staat herangezogen werden. Das heißt: Es haftet im Außenverhältnis die Gebietskörperschaft für Schäden, die von durch sie eingesetzten Personen verursacht werden. Allerdings sind an das tatsächliche Bestehen der Amtshaftung zusätzliche Voraussetzungen geknüpft, so dass das tatsächliche Inkrafttreten der Haftungsübernahme nicht zwangsläufig ist. Die rechtliche Fundierung eines Amtshaftungsanspruches unterliegt somit jeweils einer Einzelfallbetrachtung.

Schreiben des Ministerium des Inneren zur Haftpflichtversicherung

(Stand: 05.01.2011 liegt in den Erhebungsstellen vor)

9. Anrechnung auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Die Aufwandsentschädigung ist – ggf. teilweise – bei der Bemessung von Sozialleistungen zu berücksichtigen (z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende oder SGB Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -). Dies hängt im Einzelfall von der Höhe der Leistungen und der Aufwandsentschädigung ab. Ob und ggf. in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei behalter werden kann, ist von Ihnen im Einzelnen bei Ihrer Leistungsstelle zu erfragen.